Orientierungslaufverband Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

Paragraph 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 16. 6. 1990 gegründete Verein führt den Namen Orientierungslaufverband Sachsen-Anhalt (OLVSA) und hat seinen Sitz in Quedlinburg. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Quedlinburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Ziel, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der OLVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

 Der OLVSA stellt sich das Ziel, den Orientierungslauf und
 den Ski-Orientierungslauf zu fördern, Kenntnisse über die
 Natur, über den Natur- und Landschaftsschutz insbesondere
 bei der Jugend zu vermitteln, die Schönheit und Ursprünglichkeit der natürlichen Umwelt zu erhalten und dadurch
 die Liebe zur Heimat zu verstärken sowie einen aktiven
 Beitrag zur Gesunderhaltung des Körpers zu leisten.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 formulierten Zieles werden folgende Aufgaben durch den OLVSA vorrangig wahrgenommen:
 - Entwicklung und Förderung des Breiten- und Familiensports für jedermann
 - 2. Förderung begabter Orientierungsläufer
 - Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, insbesondere des Wettkampfbetriebes
 - 4. Unterstützung bei der Herausbildung des Orientierungslaufes als Element des Schulsports
 - 5. Interessenvertretung der Mitglieder in der öffentlichkeit sowie gegenüber juristischen und privaten Personen
 - 6. Popularisierung des Orientierungslaufes, insbesondere über die Medien
 - 7. Eintreten für die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere in den potentiellen Wettkampfgebieten
 - 8. Kenntnisvermittlung über die Heimat und Natur
 - 9. Veranstaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften
 - 10. Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit auf Gebieten, die enge Verbindung mit dem Orientierungslauf haben.

- (3) Der OLVSA ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb der in Absatz 1 dargestellten Ziele ist unstatthaft.
- (4) Der OLVSA ist selbstlos tätig; er verfolgt nich in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem OLVSA gehören als Mitglieder Orientierungslauf betreibende Sportvereine oder Sektionen, Abteilungen oder Gruppen von Sportvereinen an.
- Zur Aufnahme eines Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. über den Antrag entscheidet das Präsidium. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet bei Berufung die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Die Berufung ist mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle des OLVSA einzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluß.
- (4) Der Austritt muß dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Jahresschluß möglich, wobei die Austrittserklärung bis zum 30. September davor dem Präsidium vorliegen muß.
- (5) Ein Mitglied entsprechend Absatz 1 kann vom Präsidium des OLVSA ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beschlüsse des Verbandes
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des OLVSA und deren Mitglieder oder grobem unsportlichen Verhalten
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit der Rechtfertigung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit der Absendung. Die Entscheidung hat mit einer Begründung zu erfolgen. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides bei der Geschäftsstelle des OLVSA einzulegen. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszieles an den Veranstaltungen des OLVSA teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen und Beschlüssen des OLVSA zu verhalten.

Paragraph 4 - Organe des OLVSA

Organe des OLVSA sind:

- 1. der Verbandstag
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. das Präsidium
- 4. der Ehrenrat.

Paragraph 5 - Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des OLVSA. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des OLVSA, entlastet und wählt die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates und zwei Rechnungsprüfer und nimmt darüber hinaus die gleichen Aufgaben wie die Mitgliederversammlung wahr. Der Verbandstag findet in jedem dritten Jahr zwischen dem 15. Januar und dem 15. März statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Ehrenrates ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Der Präsident beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Mitglieder haben das Recht, auf der Basis der Mitgliedererhebung per 1.1. des laufenden Jahres je zehn Sportfreunde einen Delegierten (aufgerundet) zu entsenden.
- (2) Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Satzungsänderungen können nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

Paragraph 6 - Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören je ein Vertreter der Mitglieder entsprechend Paragraph 3 (1) sowie das Präsidium Paragraph 7 (1) an.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal j\u00e4hrlich, wenn kein Verbandstag stattfindet, in der im Paragraphen 5 (1) genannten Zeitspanne zusammen. Die Einberufung hat analog dem Paragraphen 5 (1) zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Präsidiums oder des Ehrenrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können das Präsidium, der Ehrenrat und jedes Mitglied stellen.
 Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens sechs Wochen, alle anderen Anträge drei Wochen vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich beim Präsidium einzureichen.
 Nichtsatzungsändernde Anträge können auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Präsidiums und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung des vom Schatzmeister schriftlich vorzulegenden Haushaltsvoranschlages und die Bestätigung der Finanzordnung
 - c) die Abberufung und Wahl von maximal 40 % der Präsidialmitglieder
 - c) Satzungsänderungen
 - e) Beschlußfassung über Anträge
 - f) Entscheidung über Berufungen
 - g) Wahl von Kommissionsvorsitzenden.
- (6) Das schriftlich zu formulierende Beschluß- und Wahlprotokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzustellen.

Paragraph 7 - Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

dem Präsident
dem Vizepräsident Sport
dem Vizepräsident Organisation
dem Vizepräsident öffentlichkeitsarbeit
dem Schatzmeister
weiteren vier Präsidialmitgliedern unter Beachtung der
territorialen Verteilung der Orientierungslaufzentren.

- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (3) Das Präsidium wird auf dem Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Präsidialmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidialmitglied gewählt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann das Präsidium einen Nachfolger berufen.
- - (6) Das Präsidium stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des OLVSA außer der des Ehrenrates auf, voilzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandstag oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - (7) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei sæiner Verhinderung entsprechend der Reihenfolge von (1) geleitet. Es ist bei der Anwesenheit von mehr als dær Hälfte der Präsidialmitglieder beschlußfähig.
 - (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidialmitglieder gefaßt.
 - (9) Das Präsidium muß zusammentreten, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.
 - (10) Die Ämter sind Ehrenamter.

 Der OLVSA kann Besoldete anstellen, insbesondere einen Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen kann.

Paragraph 8 - Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Präsidium angehört. Die übrigen dürfen kein Amt im OLVSA bekleiden. Das dem Präsidium angehörende Ehrenratsmitglied wird vom Präsidenten gewählt. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Ehrenrat ist berufen, um Streitigkeiten innerhalb des OLVSA zu schlichten. Er ist nicht den Weisungen des Präsidiums gebunden.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse ergehen nach Anhören der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Paragraph 9 - Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kasenprüfer haben die Kassengeschäfte mehrfach jährlich zu überprüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag zu berichten.

Paragraph 10 - Kommissionen

Die Leitung des OLVSA kann durch Kommissionen unterstützt werden, deren Leiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Paragraph 11 - Auflösung des OLVSA

- (1) über die Auflösung des OLVSA beschließt der Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Delegierten erschienen, so kann die Auflösung nur von einem unverzüglich einberufenen zweiten Verbandstag beschlossen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist.
- (2) Der Verbandstag, der die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Verbandes. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen durch zwei vom Verbandstag bestimmte Liquidatoren für gemeinnützige Zwecke in Sinne des Paragraphen 2 zugeordnet wird.